

FRANKIERMASCHINEN

LEITFADEN ZUR ANSCHAFFUNG UND RICHTIGEN NUTZUNG

Im Folgenden erhalten Sie kurz und bündig alle wissenswerten Informationen zum Erwerb und zur richtigen Verwendung einer Frankiermaschine.



ALLGEMEINES

In Österreich sind **vier Hersteller** von Frankiermaschinen durch die Österreichische Post AG zugelassen. Die Kontaktdaten der Hersteller finden Sie auf www.post.at/frankiermaschinen. Bei diesen Herstellern können Sie eine Frankiermaschine erwerben. Ein Verkauf von Frankiermaschinen durch die Österreichische Post AG erfolgt nicht.

ANMELDUNG

Für die Verwendung der Frankiermaschine ist die Anmeldung des Gerätes bei der Österreichischen Post AG erforderlich.

Die Anmeldung erfolgt über den Hersteller mittels der **Nutzungsvereinbarung** („Vereinbarung zur Nutzung einer Frankiermaschine“), die zwischen der Österreichischen Post AG und dem angeführten Nutzer abgeschlossen wird. Die Nutzungsvereinbarung erhalten Sie auf www.post.at/frankiermaschinen in der jeweils aktuellsten Version.

Für eine ordnungsgemäße Anmeldung ist die Vereinbarung vollständig auszufüllen, firmenmäßig zu zeichnen und **im Original** an den Hersteller der Frankiermaschine zu übermitteln.

Bitte berücksichtigen Sie beim Ausfüllen, dass im Falle einer Portorückerstattung der offene Betrag nur

an die angegebene Rechnungsadresse zurückgezahlt werden kann.

PORTOLADUNG

Um Sendungen mit einer Frankiermaschine zu stemeln, ist die Ladung von Porto erforderlich. Hinsichtlich der Bezahlung, der technischen Voraussetzungen und der Abwicklung einer Portoladung wenden Sie sich bitte an den Hersteller.

Hinweis: Erst wenn die Österreichische Post AG die Anmeldung der Frankiermaschine bestätigt, darf diese aktiviert und mit Porto aufgeladen werden.

VERBRAUCHSMATERIAL

Verbrauchsmaterial für Ihr Gerät (z.B. Farbpatronen) erhalten Sie vom Hersteller der Frankiermaschine. Ein Verkauf von Verbrauchsmaterial durch die Österreichische Post AG erfolgt nicht.

FREISTEMPELABDRUCK

Bitte bringen Sie den Freistempelabdruck auf der **Anschriftseite rechts oben** an (max. 4 cm vom oberen Rand). Sie können den Stempel auch auf Etiketten o. Ä. drucken, die dann auf der Sendung angebracht werden. Pro Sendung ist nur ein Freistempelabdruck erlaubt. Dieser darf **nicht über bereits am Kuvert vorhandene Aufdrucke angebracht** und nicht mit anderen Freimachungsarten kombiniert werden.





TECHNISCHE PROBLEME

Bei technischen Problemen Ihrer Frankiermaschine wenden Sie sich bitte an den Hersteller des Gerätes.

ÄNDERUNGEN ZU EINER FRANKIERMASCHINE

Über Änderungen, die den Besitzer einer Frankiermaschine betreffen (z. B. Änderungen der Firmenbezeichnung, neue Firmenadresse, neuer Standort der Frankiermaschine), muss der Hersteller umgehend informiert werden.

ABMELDUNG

Sollten Sie Ihre Frankiermaschine nicht mehr benötigen, können Sie diese jederzeit abmelden. Die Abmeldung kann formlos schriftlich erfolgen. Dazu wenden Sie sich bitte direkt an den Hersteller oder an die Österreichische Post AG unter businessservice@post.at

Die Verwendung einer abgemeldeten Frankiermaschine für die Freimachung von Sendungen ist nicht erlaubt. Sollte auf der Frankiermaschine noch Porto geladen sein, erhalten Sie dieses auf Antrag von der Österreichischen Post AG zurück.

RÜCKERSTATTUNG VON PORTO

Die Rückerstattung von Porto wird mittels des **Formulars zur Portorückerstattung** („Portorückerstattungsantrag“) beantragt und erfolgt ausschließlich durch die Österreichische Post AG. Die jeweils aktuellste Version des Antrags erhalten Sie auf www.post.at/frankiermaschinen

Die Rückzahlung von Entgelten kann für nicht beförderte Sendungen („Fehlfrankierungen“) oder für Portoguthaben auf Ihrer Frankiermaschine (z. B. im Rahmen der Abmeldung) beantragt werden.

Als Nachweis gelten **Freimachungsabdrucke** in der Höhe des Restguthabens, **fehlfrankierte Sendungen** oder eine schriftliche **Guthabenbestätigung** über das Restguthaben vom Hersteller Ihres Gerätes. Die Österreichische Post AG akzeptiert für die Rückzahlung von Porto die Nachweise nur, wenn diese **im Original** vorgelegt werden. Bei der Verwendung von Freimachungsabdrucken wird vorausgesetzt, dass

- diese vollständig und leserlich und
- nicht bereits für die Beförderung einer Sendung verwendet worden sind und
- die entsprechenden Sendungsdaten bereits an das Datenzentrum des Herstellers übermittelt wurden.*

Bitte geben Sie die Nachweise gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten Portorückerstattungsantrag in einer Post-Geschäftsstelle ab. Dort liegt eine kostenlose und voradressierte **Versandtasche** („Frankiermaschinen Portorückerstattung“) auf. Nach erfolgreicher Überprüfung Ihrer Unterlagen wird das Portoguthaben auf die von Ihnen angegebene Bankverbindung überwiesen.**

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die **Benutzungsbestimmungen für Frankiermaschinen** in ihrer jeweils geltenden Fassung finden Sie auf www.post.at/agb. Für allgemeine Fragen steht Ihnen die Österreichische Post AG gerne unter businessservice@post.at zur Verfügung.

* Dafür ist eine Portoladung durchzuführen (Hinweis: Eine Portoladung kann auch mit dem Betrag 0,- (Null) durchgeführt werden).

** Ausgenommen bei Beträgen bis inklusive EUR 5,00. In diesem Fall erhalten Sie das Restguthaben in Form von Briefmarken zweimal jährlich rückerstattet, jeweils im März und Oktober.

Österreichische Post AG | Rechtsform: Aktiengesellschaft | Sitz in politischer Gemeinde Wien | FN 180219d des Handelsgerichts Wien | Stand: Mai 2017. Satz- und Druckfehler vorbehalten. Es gelten die AGB der Österreichischen Post AG, i.d.j.g.F.

